

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 21. FEBRUAR 2008

Text: Bernd KARTHÄUSER

Die Februar-Sitzung des St.Vith Stadtrates beinhaltete zwar relativ wenige Tagesordnungspunkte, doch einige von ihnen waren durch ihre Aufgliederung dann doch recht umfangreich.

So zum Beispiel Tagesordnungspunkt Nr.1, der sich mit öffentlichen Arbeiten und Aufträgen im Bezug auf das **Sport- und Freizeitzentrum (SFZ)** befasste, das in diesem Jahr übrigens seinen dreißigsten Geburtstag feiert. Zunächst wurde einstimmig beschlossen, einen Planer für die erforderliche Sanierung der Wasserleitungen und Sanitäranlagen des Sportzentrums zu suchen und diesen mit der Ausarbeitung des Projektes zu beauftragen. Die Kosten für diesen Planungsauftrag werden auf 15.000 € geschätzt. Ebenfalls erneuerungsbedürftig sind Teile der Innenbeleuchtung des SFZ und für dieses Vorhaben bedarf es natürlich auch eines Planers und eines Projekts, das mit 3.500 € beziffert wird. Auch hierfür gaben die Ratsdamen und -herren einhellig ein günstiges Votum. Ein drittes Element des ersten Tagesordnungspunktes bestand in der Erneuerung und Umgestaltung des Eingangsbereichs im SFZ, ein Anliegen, das schon seit geraumer Zeit von Nutzern und Personalmitgliedern vorgebracht wird. Mit den Stimmen der Mehrheit wurde beschlossen, diese Arbeiten in Eigenregie vom städtischen Bauhof und ohne Subventionen von anderen Ebenen ausführen zu lassen. Die anfallenden Materialkosten wurden auf 13.000 € geschätzt. Beim Sport- und Freizeitzentrum soll aber nicht nur Vorhandenes erhalten, sondern nach dem Willen der Verantwortungsträger auch Neues geschaffen werden. Aus diesem Grunde beschloss die Ratsmehrheit den Auftrag zu einer Machbarkeitsstudie (Schätzpreis 10.000 €). Mit ihrer Hilfe soll beurteilt werden können, welche Möglichkeiten zur Anpassung des Kinderbeckens an heutige Größennormen bestehen und ob es Sinn machen könnte, dem SFZ ein neues Außenbecken anzugliedern.

Bereits vor zehn Monaten hatte der Rat den alten Raumordnungsplan von 1951 für das Stadtgebiet St.Vith außer Kraft gesetzt, weil man der Meinung war, er trage den heutigen Erfordernissen nicht mehr ausreichend Rechnung. Seitdem greift die kommunale Bauordnung für dieses Gebiet. Ihre Regelungen bieten aber nicht für alle Zonen ausreichend präzise Bestimmungen an, vor allem eben dort, wo noch Bauvorhaben möglich wären. Diese Überlegungen führten den Stadtrat nun dazu, die **Erstellung von drei kleinen Bebauungsplänen für St.Vith** in Auftrag zu geben. Es handelt sich hierbei um das Areal Friedensstraße-Viehmarkt-Talstraße-Aachener Straße, den Bereich Pulverstraße und das Gebiet Gartenweg-Ascheider Wall. Kostenschätzung für die Anfertigung der drei Bebauungspläne: 35.000 €.

Im Anschluss befassten die Ratsmitglieder sich mit der **Anschaffung von neuem Schulmobiliar**, die regelmäßig erforderlich ist, damit die Gemeindeschulen vernünftige Rahmenbedingungen bieten können. Für insgesamt gut 15.000 € sollen unter anderem neue Stühle, Pulte, Psychomotorikkissen und Schränke angeschafft werden, dies verteilt auf die Schulen Hinderhausen, Recht, Schönberg und St.Vith.

Wie in jeder Stadtratssitzung standen auch im Februar wieder eine Reihe von **Immobilienangelegenheiten** auf dem Programm. Zu erwähnen wären hier der Geländetausch zwischen der Stadt und Herrn Joseph Hermann zwecks Errichtung eines fünften Windrades auf der Emmelser Heide, ein Geländerwerb in der Rodter Straße in St.Vith, ein Prinzipbeschluss im Hinblick auf eine Regularisierungsangelegenheit in Alfersteg, der Verkauf von Trennstücken an Privatanlieger in der Klosterstraße St.Vith sowie an die Gesellschaft Interost in Recht und die Genehmigung eines so genannten Fluchtlinienplans eines Weges in Schlierbach, dies im Hinblick auf seine Übernahme ins öffentliche Wegenetz. All diese Punkte fanden die Zustimmung des Stadtrates.

Blockweise genehmigt wurden auch **diverse Zuschüsse**, die ohnehin schon im Haushalt eingetragen waren, aufgrund der Bestimmungen aber nochmals nominell in den Stadtrat müssen. Es handelte sich um Funktionszuschüsse für die Wirtschaftsförderungsgesellschaft (6.900 €), die Industrialisierungsgesellschaft SPI+ (gut 9.000 €), das Verkehrsamt der Ostkantone (6.800 €), den Tourismusdachverband der Gemeinde (25.000 €), das Volksbildungswerk (7.437 €), das Ostbelgienfestival (1.500 €) und das Theaterfest (6204 €). Darüber hinaus wurden Mietzuschüsse für den Jugendtreff St.Vith (5.600 €) und Agora (5.040€) gewährt.

Es stand des Weiteren noch die **Nachbenennung zweier Vertreter für die Generalversammlung des Öffentlichen Wohnungsbaus Eifel** an, wobei die einstimmige Wahl auf die FBL-Ratsherren Herbert Grommes und René Hoffmann fiel.

Zum Sitzungsende oblag es dem St.Vith Stadtrat dann noch, **Herrn Dieter Warny** nach mehr als 31 Jahren auf seinen Wunsch hin ehrenhaft aus der Freiwilligen Feuerwehr St.Vith zu entlassen und ihm den Titel „**Ehrenmitglied des Feuerwehrdienstes**“ zu verleihen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 21. FEBRUAR 2008

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr FELTEN, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren GROMMES, NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BERENS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUP, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. A. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Erneuerung der Wasserleitung und der Sanitäranlagen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Gebäude des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH inzwischen mehr als dreißig Jahre alt ist und dass sowohl die Wasserleitungen im Gebäude, als auch die Sanitäranlagen regelmäßig undichte Stellen aufweisen und regelmäßige Reparaturarbeiten anfallen;

In Anbetracht dessen, dass es aufgrund des allgemeinen Zustandes der Installationen sinnvoll erscheint, die ganze Anlage von Grund auf zu erneuern, auch im Hinblick auf die Einsparung von Wasser insbesondere im Toilettenbereich;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 15.000,00 € MwSt. einbegriffen geschätzt werden kann;

Aufgrund dessen, dass dieser Kredit gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung der Stadt eingetragen werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen eines Projektes zur Erneuerung der Wasserleitung und der Sanitäranlagen im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 15.000,00 €, MwSt. einbegriffen festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Dienstleistungsvertrags.

B. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Erneuerung der Beleuchtung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Beleuchtung in verschiedenen Räumlichkeiten des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH veraltet ist, es zum Teil keine Ersatzteile für die vorhandenen Armaturen gibt und insbesondere weil es energiesparendere Beleuchtungskörper auf dem Markt gibt, erscheint es angemessen, ein Projekt für die Erneuerung der Beleuchtung (außer Schwimmbad) ausarbeiten zu lassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf 3.500,00 €, MwSt. einbegriffen geschätzt werden kann;

Aufgrund dessen, dass dieser Kredit gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung der Stadt eingetragen werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellen eines Projektes zur Erneuerung der Beleuchtung im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrags wird auf 3.500,00 €, MwSt. einbegriffen, festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Anbieter befragt werden.

Artikel 4: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind diejenigen des beiliegenden Dienstleistungsvertrags.

Herr BONGARTZ Paul, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

C. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Erneuerung und Umgestaltung des Eingangsbereichs. Genehmigung des Projekts und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Materiallieferungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Empfangs- und Sekretariatsbereich des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH nicht mehr den aktuellen Anforderungen, als auch vom Konzept her entsprechen;

In Anbetracht dessen, dass eine Umgestaltung eine polyvalentere Nutzung des Foyers und bessere Arbeitsbedingungen für das Personal mit sich bringen würde;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 beschriebenen Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten auf 13.000,00 € (Materialkosten), MwSt. einbegriffen geschätzt werden;

In Anbetracht dessen, dass der entsprechende Haushaltsposten 764001/724/60 um 1.250,00 € auf insgesamt 13.000,00 € gelegentlich der ersten Haushaltsänderung angepasst werden muss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS - mit der Begründung, dass kein Zuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt wurde) bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung und Umgestaltung des Eingangsbereichs des Sport- und Freizeitzentrums ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 13.000,00 €, MwSt. einbegriffen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren (Material) vergeben (Ausführung in eigener Regie durch den Bauhof der Stadt).

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

D. Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH. Auftragsvergabe zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Aufwertung des Kinderbeckens und Möglichkeit der Anlage eines Außenbeckens am Sport- und Freizeitzentrum.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das vorhandene Kinderschwimmbecken im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH aufgrund seiner Größe nur für den Aufenthalt von 9 Kleinkindern zugelassen ist, was dem Bedarf (Kindergärten usw.) keineswegs angemessen ist;

Aufgrund dessen, dass eine Umverlegung der Mündung der Wasserrutsche vom großen Becken in das Kinderbecken aus Sicherheitsgründen in Erwägung gezogen wird;

In Anbetracht dessen, dass es nach dreißig Jahren angemessen erscheint, das Hallenbad zu modernisieren und attraktiver zu gestalten, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Anbaus eines Außenschwimmbeckens;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120, Absatz 1;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass dieser Auftrag auf 10.000,00 € einschließlich MwSt. geschätzt wird;

In Anbetracht dessen, dass der Kredit gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung des Jahres 2008 eingetragen werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen, wobei Herr BERENS seine Zustimmung damit begründet, dass die Machbarkeitsstudie auf das Freibad in Wiesenbach ausgedehnt wird, bei 2 Nein-Stimmen (Herr JOUSTEN und Herr KREINS) mit der Begründung, dass sie die Instandsetzung des Freibades am Camping in Wiesenbach wünschen.

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Aufwertung des Kinderbeckens und Möglichkeit der Anlage eines Außenbeckens am Sport- und Freizeitzentrum; in Bezug auf das Außenbecken, beinhaltet der Auftrag ebenfalls die Erstellung eines Berichtes, worin aus strategischer Sicht der Fachleute die Einrichtung eines Außenbeckens am sinnvollsten wäre, sei es in Wiesenbach oder in ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung dieses Dienstleistungsauftrags wird auf 10.000,00 € einschließlich MwSt. festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

2. Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes:

- für das Gelände Friedensplatz in ST.VITH, abweichend zum Sektorenplan. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.
- für das Gelände Ascheider Wall in ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.
- für das Gelände Pulverstraße in ST.VITH. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektors. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 09. November 2007, durch welchen der vom König am 16. Oktober 1951 genehmigte kommunale Raumordnungsplan Nr. 1 von ST.VITH ganz außer Kraft gesetzt wurde;

In Anbetracht, dass es sich als unerlässlich erweist für einige nicht vollständig urbanisierte Viertel des Stadtgebietes einen kommunalen Raumordnungsplan zu erstellen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993, über die öffentlichen Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996, über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26.09.1996, über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 47 bis 57^{ter} des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie beschriebenen Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf etwa 35.000,00 €, MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2008 unter der Nr. 930007/733/60 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (P.C.A.):

- für das Gelände Friedensplatz in ST.VITH, abweichend zum Sektorenplan.
- für das Gelände Ascheider Wall in ST.VITH.
- für das Gelände Pulverstraße in ST.VITH.

Artikel 2: Die Vorlage, der mit dem späteren Projektors zu schließenden Konvention zu genehmigen.

Artikel 3: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 35.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgelegt.

Artikel 4: Die diesbezüglichen und in Artikel 255/11-255/14 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 5: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere zugelassene Projektoren befragt werden.

Artikel 6: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 7: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Dienstleistungsvertrag enthalten sind.

3. Erstellung eines besonderen Bebauungsplans für das Gebiet „Mailust“ in ST.VITH zwecks Einrichtung einer Dienstleistungszone. Bestimmungen der Ausgleichszone und Neufestlegung des Einzugsgebietes.

Vorstehender Punkt wird einstimmig von der Tagesordnung genommen.

4. Ankauf von Schulmobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 1 und § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 15.500,00 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2008 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 15.500,00 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

II. Immobilienangelegenheiten

5. Geländetausch zwischen der Stadt ST.VITH und Herrn Joseph HERMANN – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Tauschversprechen von Herrn Joseph HERMANN, wohnhaft in Ober-Emmels 16, 4784 ST.VITH, vom 16. Januar 2008;

Aufgrund der Planung eines Windparks in Emmels "Emmels Heide";

In Erwägung, dass der Tausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes erfolgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgenden Geländetausch im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH tritt folgende Lose des Gemeindegeländes von Emmels, Gemarkung 6, Flur E, 2 g15, an Herrn Joseph HERMANN ab:

- Los 63 mit einer Fläche von 7.383 m²
- Los 64 mit einer Fläche von 4.920 m²
- Los 65 mit einer Fläche von 5.502 m²
- Los 66 mit einer Fläche von 7.237 m²
- Los 67 mit einer Fläche von 3.800 m².

mit einer Gesamtfläche von 28.842 m², davon sind 3.632 m² + 504 m² nicht Eigentum der Stadt ST.VITH.

Endfläche 24.706 m² für Herrn Joseph HERMANN.

Im Gegenzug erhält die Stadt ST.VITH von Herrn Joseph HERMANN folgende Parzellen gelegen Gemarkung 5, Flur G:

- Nr. 4a mit einer Fläche von 9.998 m²
- Nr. 4b mit einer Fläche von 10.482 m²
- Nr. 4c mit einer Fläche von 3.822 m².

mit einer Gesamtfläche von 24.302 m².

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

6. Angelegenheit SCHAUS J./THEISSEN/Stadt ST.VITH. Abänderung des Beschlusses des Stadtrates vom 22.01.2007.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22. Januar 2007;

Aufgrund des Vermessungsplanes vom Landmesser Guido MREYEN;

Aufgrund der Einigung zwischen den Eheleuten SCHAUS, den Eheleuten THEISSEN und der Stadt ST.VITH;

Aufgrund des Tausch- und Verkaufsversprechen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1120-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 20 Ja-Stimmen und bei 1 Enthaltung (Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER)

Artikel 1: Seinen Beschluss vom 22. Januar 2007, bezüglich des Ankaufes von den Eheleuten SCHAUS-SCHAUS abzuändern.

„die Parzellen gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 74 und 75, Eigentum der Eheleute SCHAUS-SCHAUS, Bahnhofstraße 31, 4780 ST.VITH mit einer Fläche von 11.202 m² zum Preis von 7.000,00 € im öffentlichen Interesse zu erwerben.“

Artikel 2: Folgenden Geländetransaktionen mit den Eheleuten THEISSEN-EVEN zuzustimmen:

Die Stadt ST.VITH erhält von den Eheleuten THEISSEN-EVEN:

Los 2 mit einer Fläche von 448 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 75.

Die Eheleute THEISSEN-EVEN erhalten von der Stadt ST.VITH:

Los 3 mit einer Fläche von 126 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 74.

Los 4 mit einer Fläche von 331 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 76.

Los 5 mit einer Fläche von 626 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 1, Flur F, Nr. 66 I.

Dieser Tausch erfolgt gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes:

$(1.083 \text{ m}^2 - 448 \text{ m}^2) \times 0,63 \text{ €/m}^2 = 400,00 \text{ €}$ an die Stadt ST.VITH.

Artikel 3: Die Vermessungskosten sind zu Lasten der Familie THEISSEN; die Veraktungskosten trägt die Stadt ST.VITH.

7. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Alfersteg gelegen Gemarkung 4, Flur I, Eigentum von Herrn LEIDGENS und Herrn HOFFMANN – Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages von Herrn Vincent LEIDGENS, wohnhaft in der Avenue de Tennis 27, 4802 HEUSY, auf Geländeerwerb;

In Erwägung, dass es gilt eine bestehende Situation zu regularisieren;

Aufgrund des Parzellierungsantrages vom 11. April 2006;

Aufgrund des Abschätzberichtes des Registrierungsamtes vom 07. November 2006;

Aufgrund des Landentnahmeplanes von dem Landmesser Herrn Guido MREYEN;

Aufgrund der Verpflichtungserklärung zur Beibehaltung des Wanderweges entlang der Our vom 19. Dezember 2007;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgenden Geländetransaktionen im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

Herr HOFFMANN tritt kostenlos an die Stadt ST.VITH ab:

- Los 1b mit einer Fläche von 26 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33v4.

Herr LEIDGENS tritt kostenlos an die Stadt ST.VITH ab:

- Los 2b mit einer Fläche von 15 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33a4

- Los 2c mit einer Fläche von 14 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33z3

- Los 3b mit einer Fläche von 11 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33a4

- Los 8 mit einer Fläche von 171 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 24n.

Die Stadt ST.VITH verkauft an Herrn LEIDGENS:

- Los 7 mit einer Fläche von 105 m² zum Preis von 393,75 € (3,75 €/m²), aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 24m.

- Los 9 mit einer Fläche von 95 m² zum Preis von 1.092,50 € (11,50 €/m²) aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33b4.

- Los 10 mit einer Fläche von 209 m² zum Preis von 783,75 € (3,75 €/m²) aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur I, Nr. 33b4.

Der Gesamtpreis für diesen Verkauf beträgt 2.304,50 €.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Artikel 3: Die mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten des Antragstellers, Herrn LEIDGENS.

Aufgrund des Artikels L1122-19 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verlässt Herr KARTHÄUSER, Schöffe, den Saal und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über nachstehenden Tagesordnungspunkt teil.

8. Verkauf eines Trennstückes von 10 m Breite entlang der Parzellierung "Augustinerinnen" in der Klosterstraße an die Eigentümer - Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eigentümer auf Erwerb eines Trennstückes von 10 m Breite zur Erweiterung der Garten- und Rasenfläche;

Aufgrund der provisorischen Kaufversprechen der Eigentümer vom Dezember 2007;

Aufgrund der Flächenberechnung des Landmessers Guido MREYEN;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes mit einer Breite von 10 m aus dem Eigentum der Stadt ST.VITH gelegen in ST.VITH, Gemarkung 1, Flur K, Nr. 96 t2, an die Anlieger zuzustimmen.

Los 1 mit einer Fläche von 484 m² an die Eheleute HANKE-REYNARTZ.

Los 2 mit einer Fläche von 211 m² an Herrn Bernard KARTHÄUSER und Frau Stefanie ZIEGLER.

Los 3 mit einer Fläche von 209 m² an Herrn Armand KLEIS und Frau Annik WIESEN.

Los 4 mit einer Fläche von 114 m² an die Eheleute BONHOMME-RAVELOSON.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

9. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 195 a, an INTEROST- Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft INTEROST vom 12. Dezember 2007, auf Erwerb eines Trennstückes von 56 m², zum Bau einer Trafokabine;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Landmessers Guido MREYEN vom 28. Dezember 2007;

In Erwägung, dass auf diesem Grundstück ein Erbpachtvertrag mit dem Werbeausschuss Recht 1991 abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes von 56 m² aus dem Eigentum der Stadt ST.VITH gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 195 a zuzustimmen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

10. Übernahme eines Privatweges zum Haus der Eheleute KRINGS-SCHÖDER in Schlierbach ins öffentliche Wegenetz – Fluchtlinienplan.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER, wohnhaft in Schlierbach 10, 4783 ST.VITH den Privatweg zu ihrem Haus ins öffentliche Wegenetz einzuverleiben;

Aufgrund der Ortsbesichtigung mit dem Wegekommisсар Herrn Leo WELLING am 24. Januar 2008;

Aufgrund des Fluchtlinienplanes des Landmessers Eric PIRONT vom 30. Januar 2008;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Fluchtlinienplan des Privatweges zum Haus der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER aufgestellt durch den Landmesser Eric PIRONT, wohnhaft Remonval 8, 4950 WAIMES, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Wegetrasse, wie diese im Fluchtlinienplan eingezeichnet ist, anzunehmen.

III. Finanzen

11. A. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien (WFG).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH Mitglied in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.900,00 € unter der Nr. 511/322/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in EUPEN und Niederlassung in der Hauptstraße Nr. 54 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.900,00 € aus dem Haushaltsposten 511/322/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2008 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher, sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

B. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an die SPI+ (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale scrl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde ST.VITH Mitglied in der SPI+, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz LÜTTICH ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt ST.VITH notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 9.006,20 € unter der Nr. 511/332/01 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der SPI+, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz LÜTTICH mit Sitz in 4000 LÜTTICH, rue du Vertbois Nr. 11 für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.006,20 € aus dem Haushaltsposten 511/332/01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2008 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

C. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an das Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Verkehrsamt der Ostkantone für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote innerhalb der Ostkantone und insbesondere auch auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 6.800,00 € unter der Nr. 561002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Verkehrsamt der Ostkantone mit Sitz in der Mühlenbachstraße Nr. 2 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.800,00 € aus dem Haushaltsposten 561002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2008 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

D. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an den Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusdachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde ST.VITH für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt ST.VITH einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € unter der Nr. 561008/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Tourismusdachverband der Gemeinde ST.VITH mit Sitz in der Hauptstraße Nr. 43 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 25.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2008 zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

E. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an das Volksbildungswerk ST.VITH für die Durchführung verschiedener kultureller Veranstaltungen im Jahr 2008 in ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Volksbildungswerk ST.VITH im Rahmen seiner Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2008 in ST.VITH organisieren wird;

Aufgrund dessen, dass die Stadt ST.VITH dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;
Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 7.437,00 € unter der Nr. 762002/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Volksbildungswerk ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 7.437,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332/02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2008 auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH stattfindenden kulturellen Veranstaltungen (siehe Programm anbei) zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

F. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an das „Ostbelgienfestival“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung „Ostbelgienfestival“ im Rahmen ihrer jährlichen Konzertveranstaltungen auch verschiedene Auftritte in ST.VITH organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das jährliche Eröffnungskonzert im Sport- und Freizeitzentrum in ST.VITH mit einem Betrag in Höhe von 1.500,00 € finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass die finanziellen Mittel im Haushaltsplan der Stadt unter der Nr. 762006/332/02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 20.10.1998 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 2.478,93 € (vormals 100000 belgische Franken) liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Beschließt: einstimmig

Der Vereinigung „Ostbelgienfestival“ für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.500,00 € aus dem Haushaltsposten 762006/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Eröffnungskonzert im Sport- und Freizeitzentrum ST.VITH in ST.VITH zu gewähren.

G. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an die AGORA für die Durchführung des Theaterfestes und Premierenvorstellung 2008.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Vereinigung AGORA im Rahmen ihrer Aktivitäten jährlich ein Theaterfest mit verschiedenen Aufführungen und die Premierenvorstellung in ST.VITH organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das Theaterfest und die Premierenvorstellung mit einem Zuschuss seitens der Stadt ST.VITH finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.454,00 € unter der Nr. 772001/332/02 und 750,00 € unter der Nr. 763/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der AGORA für das Rechnungsjahr 2008 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.454,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332/02 und 750,00 € aus dem Haushaltsposten 763/332/02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des Theaterfestes und der Premierenvorstellung 2008 in ST.VITH zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

H. Gewährung eines Mietzuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an den Jugendtreff ST.VITH.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff ST.VITH ein Gebäude in der Rodter Straße Nr. 13 in ST.VITH für seine Aktivitäten und Animationen im Bereich der freien Jugendarbeit in Benutz hat;

Aufgrund dessen, dass der Jugendtreff aus eigenen finanziellen Mitteln die Unkosten für dieses Gebäude selbst nicht bestreiten kann und daher auf einen Mietzuschuss seitens der Gemeinde ST.VITH zurückgreifen muss;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.600,00 € unter der Nr. 761005/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Dem Jugendtreff mit Sitz in der Rodter Straße Nr. 13 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Mietzuschuss in Höhe von 5.600,00 € aus dem Haushaltsposten 761005/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Gebäude in der Rodter Straße zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

I. Gewährung eines Mietzuschusses für das Rechnungsjahr 2008 an die AGORA.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die AGORA ein Gebäude in der Rodter Straße Nr. 5 in ST.VITH für ihre Aktivitäten im administrativen Bereich und zur Unterbringung von Material der Theaterwerkstatt in Benutz hat;

Aufgrund dessen, dass die AGORA aus eigenen finanziellen Mitteln die Unkosten für dieses Gebäude selbst nicht bestreiten kann und daher auf einen Mietzuschuss seitens der Gemeinde ST.VITH zurückgreifen muss;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 5.040,00 € unter der Nr. 762009/332/02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der AGORA mit Sitz in der Rodter Straße Nr. 5 in 4780 ST.VITH für das Rechnungsjahr 2008 einen Mietzuschuss in Höhe von 5.040,00 € aus dem Haushaltsposten 762009/332/02 zur Bestreitung der Unkosten für das Gebäude in der Rodter Straße zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt ST.VITH zu übermitteln.

IV. Verschiedenes

12. Bezeichnung von zwei zusätzlichen Vertretern für die Generalversammlung des Öffentlichen Wohnungsbaus EIFEL.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Öffentlichen Wohnungsbaus Eifel Gen.m.b.H. vom 18. Januar 2008;

Aufgrund dessen, dass die vorgesetzte Dienststelle (SWL) des Öffentlichen Wohnungsbaus Eifel Gen.m.b.H. die neuen Statuten überprüft hat;

In Erwägung dessen, dass in den neuen Statuten im Artikel 31, welche die Anzahl der Vertreter jeder öffentlichen Behörde in der Generalversammlung bestimmt, die Anzahl von 5 Vertretern festgelegt werden soll (um in Konkordanz mit Artikel 35 zu bleiben);

In Erwägung, dass mindestens 3 der 5 Personen die Mehrheit der Gemeinde vertreten;

In Erwägung, dass Frau Gaby FRAUENKRON-SCHRÖDER, Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN und Frau Gerlinde WILLEMS-SPODEN schon bezeichnet sind;

Beschließt: einstimmig

Herrn Herbert GROMMES und Herrn René HOFFMANN zusätzlich als Vertreter für die Generalversammlung zu bestimmen.

Artikel 1: Die 5 Vertreter müssen bei der nächsten außergewöhnlichen Generalversammlung anwesend sein, um die Statuten anpassen zu können.

Artikel 2: Eine Kopie vorliegenden Beschlusses ergeht an den Öffentlichen Wohnungsbau Eifel Gen.m.b.H sowie an die bezeichneten Vertreter.

13. Freiwillige Feuerwehr ST.VITH – Ehrenhafte Entlassung von Herrn WARNY Dieter als Feuerwehrmann.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass Herr WARNY Dieter, Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr, zum 01. Januar 2008 seine freiwillige Abdankung eingereicht hat, die in der Sitzung des Gemeindegremiums vom 29. Januar 2008 zur Kenntnis genommen wurde;

In Erwägung, dass Herr WARNY am 07. September 1976 in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr getreten ist und somit auf über 31 Jahre Dienstzeit zurückblicken kann;

Aufgrund der Bestimmungen der Feuerwehrgrundordnung, insbesondere Artikel 23 bis 25;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Herrn WARNY Dieter, geboren am 02. April 1956, ab dem 01. Januar 2008 als Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr ST.VITH ehrenhaft zu entlassen.

Artikel 2: Ihm den Titel "Ehrenmitglied des Feuerwehrdienstes" zu verleihen und ihm zu erlauben, die vorschriftsmäßige Uniform seines Grades zu tragen, um an Versammlungen oder amtlichen Kundgebungen teilzunehmen, an welchen die Dienstmitglieder in geschlossenem Korps teilnehmen.